



Gebührenverordnung

gültig ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die einzelnen Gebühren	
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
Kindertagesstätte (familienergänzende Betreuung)	7
Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)	7
Schulwesen	7
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Schwerzenbach, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde benützt.

² Verwaltungsgebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 *Gebührentarif*

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 *Gebührenermässigung bzw. -erhöhung*

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) herabgesetzt werden wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- d) reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger/innen von Alters- und Invaliden-Renten,
- e) reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder ganz erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7 *Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung*

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 *Gebührenverzicht und -stundung*

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit der Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als 20 Franken kann verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 17 Öffentliche Räume und Anlagen

¹ Für die Benützung der Öffentlichen Räume und Anlagen (z.B. Turn- und Sporthallen, Musikräume, Singsaal, Mehrzweckraum Schulanlage Heggerwies, diverse Kellerräume und Schulzimmer, etc.) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Die Schulpflege setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

² Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.

Kindertagesstätte (familienergänzende Betreuung)

Art. 18 *Betreuungsangebot der Kindertagesstätte*

¹ Für das Betreuungsangebot der Kindertagesstätte erhebt die Schulgemeinde von den Eltern kostendeckende und marktübliche Tarife.

² Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schwerzenbach wird der Betreuungstarif nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern berechnet.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des geltenden Elternbeitragsreglementes und des Betriebsreglementes der Kindertagesstätte massgebend.

Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)

Art. 19 *Vermietung von Wohn- und Gewerberaum*

¹ Wohn- und Gewerberäume werden zu marktüblichen Preisen vermietet soweit sie nicht mit Mietverträgen nach Obligationenrecht (OR) vermietet werden.

Schulwesen

Art. 20 *Volksschule*

Die Schule Schwerzenbach erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 21 *Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren*

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate oder Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand.

Art. 22 *Freiwillige Angebote der Schule*

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Vorbereitungskurse,
- Aus- und Weiterbildungen (z.B. Erwachsenenurse, Freizeitkurse).

Art. 23 *Musikschule*

Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Stipendienreglementes für den Musikunterricht der Schule Schwerzenbach.

Art. 24 Schulergänzende Betreuung (Hort)

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schulpflege von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen des geltenden Elternbeitragsreglementes sowie das Betriebsreglement für die Hortbetreuung massgebend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege Schwerzenbach bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Widersprechende Gebührentarife der Schulgemeinde oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

**Namens der
Primarschulgemeinde Schwerzenbach**

Schulpräsidentin
Susanne Magistris

Leiterin Schulverwaltung
Zora Mangold